

Angesichts der weiterhin nicht ausreichend begründeten Notbewilligungen verweist der SRH auf seine bisherige Empfehlung, Angaben zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Mittelbedarf und zu dessen Dringlichkeit in einem Antragsvordruck von den obersten Landesbehörden abzufordern.

1 Vorbemerkung

- ¹ Bei Mehrausgaben überschreiten die Ausgaben die vom Haushaltsgesetzgeber im StHpl. festgelegten Ansätze. Solche Überschreitungen können zulässig sein, wenn im Vollzug eine über den Ansatz einschließlich verbliebener Reste hinausgehende Ausgabeermächtigung besteht. Dies kann sich aus Deckungsfähigkeiten, Kopplung an Mehreinnahmen und besonderen Rechtsgrundlagen ergeben oder durch Umschichtungen und Verstärkungen sowie das Notbewilligungsrecht ermöglicht sein.
- ² Im Haushaltsjahr 2023 betrugen die Mehrausgaben ausweislich der Angaben in der HR rd. 3,2 Mrd. €.¹
- ³ In diesem Beitrag teilt der Rechnungshof die Ergebnisse seiner Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Notbewilligungsrechts mit. Außerdem geht er auf die Umschichtung von Haushaltsmitteln ein.

2 Notbewilligungen

- ⁴ Das Notbewilligungsrecht beruht auf Art. 96 Verfassung des Freistaates Sachsen und ist einfachgesetzlich in den §§ 37 und 38 SäHO ausgeformt. Das SMF kann nach § 37 SäHO in üpl. und apl. Ausgaben einwilligen. Bei → üpl. und apl. Ausgaben handelt es sich um Abweichungen vom Haushaltsplan, die innerhalb desselben Einzelplanes, möglichst durch Einsparung bei anderen gleichartigen Ausgaben, auszugleichen sind. Ausgaben sind üpl., wenn sie den Ansatz bei einer im Haushaltsplan enthaltenen Zweckbestimmung überschreiten und apl., wenn der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung enthält. Die üpl. und apl. Ausgaben sind dem Landtag halbjährlich, bei mehr als 5 Mio. € im Einzelfall unverzüglich, zur Genehmigung vorzulegen (§ 37 Abs. 4 SäHO i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 HG 2023/2024).

2.1 Überblick über die Ausgaben aufgrund des Notbewilligungsrechts

- ⁵ Im Haushaltsvollzug 2023 bewilligte das SMF üpl. und apl. Ausgaben von rd. 146 Mio. €. Davon entfielen auf üpl. Ausgaben rd. 143 Mio. € und auf apl. Ausgaben rd. 4 Mio. €. Die Bewilligungen verteilten sich auf die Einzelpläne wie folgt:

¹ [HR 2023 Band 1, Übersicht in Pkt. 4.13, Seite 233](#); zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

Übersicht 1: Bewilligungen des SMF im Haushaltsjahr 2023 (€)

Epl.	Ressort	üpl. Ausgaben	apl. Ausgaben	Gesamt
02	SK	1.362.000	0	1.362.000
03	SMI	119.244.200	738.600	119.982.800
05	SMK	14.315.838	548.789	14.864.626
06	SMJusDEG	230.007	0	230.007
07	SMWA	42.150	1.712.956	1.755.106
08	SMS	6.181.166	0	6.181.166
09	SMEKUL	11.993	0	11.993
10	SMR	72.058	435.000	507.058
11	SRH	25.000	0	25.000
12	SMWK	1.270.972	300.000	1.570.972
Gesamt		142.755.384	3.735.344	146.490.728

Quelle: HR 2023, Angaben des SMF.

Hinweis: Für die Epl. 01, 04, 13, 14 und 15 erfolgten keine Bewilligungen.

In der Übersicht 4.3 der HR 2023 (Band 1, Seite 97)² ist eine üpl. Ausgabe i. H. v. 49.500 T€ im Epl. 03 doppelt ausgewiesen und in den Gesamtsummen berücksichtigt. In der obigen Übersicht ist die üpl. Ausgabe dagegen nur einmal berücksichtigt. Die üpl. Ausgabe im Epl. 11 ist nicht prüfungsgegenständlich.

- ⁶ Die beiden höchsten Beträge für üpl. Ausgaben bewilligte das SMF im Epl. 03 mit 49,5 Mio. € und 48,4 Mio. €. Die Mehrausgaben waren für Zahlungen wegen erhöhter Erstattungsansprüche nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegericht sowie für die Aufnahme von Schutzsuchenden vorgesehen. Der Ausgleich dieser üpl. Ausgaben erfolgte überwiegend aus dem Gesamthaushalt. Die größte einzelne apl. Ausgabe mit 1,7 Mio. € entfiel auf den Epl. 07 und war für die Finanzierung von Planungskosten in Vorbereitung einer Großflächenansiedlung in Sachsen bestimmt.
- ⁷ Das SMF hat in der Stellungnahme vom 15. September 2025 eine Angabe im Gesamtbericht zur HR richtiggestellt. In der Übersicht 4.3 der HR 2023 (Band 1, Seite 97) ist eine üpl. Ausgabe bei Kap. 03 04 Tit. 633 52 i. H. v. 49.500 T€ doppelt ausgewiesen und in den Gesamtsummen berücksichtigt. Dies erklärt die abweichenden Werte dort zu den vorstehenden Angaben.

2.2 Haushaltsgeschehen auf dem Gebiet des Notbewilligungsrechts insgesamt

- ⁸ Die üpl. und apl. Ausgaben bewilligte das SMF in 61 Fällen im Verlauf des Haushaltsjahres. Hinzu kamen 46 Fälle von üpl. und apl. VE. Zu den VE allgemein verweist der Rechnungshof auf den Beitrag Nr. 25 in diesem Band des Jahresberichts. Die üpl. und apl. VE unterliegen den gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie die üpl. und apl. Ausgaben. Das SMF sprach Einwilligungen aus, die bei den VE den Umfang von insgesamt 367 Mio. € erreichten.³
- ⁹ Das Notbewilligungsrecht darf das SMF nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses ausüben. Unabweisbar ist ein Bedürfnis dann, wenn die Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und zugleich zeitlich unaufschiebbar ist.⁴
- ¹⁰ Die Voraussetzungen für ein unvorhergesehenes Bedürfnis und für die Unabweisbarkeit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht haben die für die Einzelpläne jeweils zuständigen obersten Behörden im Antrag ausführlich darzulegen und das SMF hat sich deren Vorliegen zu vergewissern.
- ¹¹ Da das Notbewilligungsrecht des SMF gegenüber dem Etatbewilligungsrecht des SLT nur nachrangig gilt, ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3 Ordnungsmäßigkeit der Bewilligungen und ungenehmigte Mehrausgaben

- ¹² Der SRH hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von üpl. und apl. Bewilligungen des SMF beanstandet, weil die o. g. strengen gesetzlichen Maßstäbe nicht eingehalten waren. In vielen der damals vertieft geprüften Fälle hätte das SMF nach Auffassung des SRH die Einwilligung nicht erteilen dürfen.

² zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

³ [HR 2023, Band 1, Übersicht zu Pkt. 4.4, Seite 131 ff.](#); zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

⁴ BVerfG, Urteil vom 25. Mai 1977, Az. 2 BvE 1/74, Rdnr. 114, juris.

- 13 Die Bewilligungsentscheidungen im Jahr 2023 geben erneut Anlass dazu, an die Bedenken des SRH aus den Vorjahren anzuknüpfen. In der folgenden Übersicht sind Beanstandungen aus den Ergebnissen der Prüfung des Rechnungshofs wiedergegeben:

Übersicht 2: Bewilligung von ausgewählten apl./üpl. Ausgaben und VE im Haushaltsjahr 2023⁵

Kap. Tit. üpl./apl. Ausgaben	Zweck	Antrag	Einwilligung		Feststellung SRH
			Datum	Datum	
07 01 686 01 üpl.	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Gesellschaften und sonstige Organisationen	02.11.2023	06.11.2023	42.150	<p>Die sachliche Unabewisbarkeit ist im Antrag des SMWA nicht hinreichend begründet. Das SMWA wollte noch im November 2023 eine aus Mitgliedsbeiträgen finanzierte Kompetenzstelle errichten, die zur Implementierung von sozialen und ökologischen Kriterien im Vergabeverfahren berät. Die zeitliche Unabewisbarkeit begründete das SMWA damit, dass eine entsprechende Beratungstätigkeit erforderlich sei, um rechtssichere Vergaben durchführen zu können. Das geltende Sächsische Vergabegesetz - SächsVergabeg - vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Art. 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, enthält diese Kriterien jedoch nicht. Die sachliche Unabewisbarkeit erschließt sich daher nicht.</p> <p>Das SMWA sicherte in seiner Stellungnahme zu, künftig gründlichere Begründungen vorzulegen und die entsprechenden Vorgaben bei Beantragungen enger zu beachten.</p>
08 10 681 03 üpl.	Programm "Wir für Sachsen"	14.07.2023	27.07.2023	121.000	<p>Die sachliche Unabewisbarkeit der beantragten Mehrausgaben zur Gewährleistung einer Ehrenamtspauschale im Jahr 2023 i. H. v. 40 € je Monat war nicht gegeben. Bei dem Förderprogramm handelte es sich um Zuwendungen nach § 44 SäHO, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Um den Haushaltssatz einhalten zu können, hätte man - wie vom SMS im Antrag selbst dargestellt - entweder weniger Förderungen bewilligen oder den Förderbetrag im Einzelfall absenken können. Dass der Haushaltssatz eines Förderprogramms nicht für die Bewilligung aller Anträge ausreicht, ist nicht ungewöhnlich und rechtfertigt die Wahrnehmung des Notbewilligungsrechts nicht. Dafür spricht auch, dass die Mittel letztlich nicht gebunden wurden.</p>
Gesamt üpl./apl. Ausgaben				163.150	
Kap. Tit. üpl./apl. VE	Zweck	Antrag	Einwilligung		Feststellung SRH
			Datum	Datum	
07 01 686 01 apl.	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Gesellschaften und sonstige Organisationen	02.11.2023	06.11.2023	300.000	Auch hier ist die sachliche Unabewisbarkeit betreffend die Errichtung der Kompetenzstelle zur Beratung zu sozialen und ökologischen Kriterien im Vergabeverfahren im Antrag des SMWA nicht hinreichend begründet. Siehe im Übrigen die Ausführungen zur üpl. Ausgabe bei Kap. 07 01 Tit. 686 01.
Gesamt üpl./apl. VE				300.000	

Quelle: HR 2023, Bewilligungsschreiben des SMF.

- 14 Die Zweckbestimmung des o. b. Tit. 07 01/686 01 sprach nur ganz allgemein von „Mitgliedsbeiträge an Vereine, Gesellschaften und sonstige Organisationen“. Im Epl. 07 waren zugleich bei Kap. 07 01 Tit. 547 04 eigens Ausgaben für Kompetenz- und Beratungsstrukturen zur Implementierung von sozialen und ökologischen Kriterien in Vergabeverfahren veranschlagt. An der Bewertung ändert sich dadurch jedoch nichts.

⁵ Im Zuge der Bewirtschaftung des ohne Ermächtigungsgrundlage errichteten Sondervermögens Fürst-Pückler-Park Bad Muskau sind zudem ungenehmigte apl. Ausgaben i. H. v. 8,1 Mio. € entstanden. Siehe hierzu die Ausführungen in Jahresbericht 2025 des SRH - Band II, Beitrag Nr. 29, Pkt. 3.1 „Zugänge“.

¹⁵ Zwar hatte der Haushaltsgesetzgeber bei der Bewilligung des Tit. 07 01/547 04 die Ausgaben als erforderlich anerkannt. In den Anträgen auf die üpl. Mittel genügte es aber gleichwohl nicht, sich nur auf Erforderlichkeit zu berufen, um die sachliche Unabweisbarkeit nach § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 SäHO zu begründen. Diese liegt nur vor, wenn eine Ausgabe ohne Beeinträchtigung schwerwiegender politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Staatsinteressen nicht mehr zeitlich aufgeschoben werden kann.⁶ Dies ist insbesondere bei zu erfüllenden Rechtsverpflichtungen der Fall, denen sich der Freistaat nicht entziehen kann.⁷ Das bloße Bestehen eines Haushaltstitels begründet jedoch keine Rechtsansprüche.

¹⁶ Die von den obersten Dienstbehörden gestellten Anträge waren nicht schlüssig begründet. Der SRH konnte das Vorliegen jedenfalls der sachlichen Unabweisbarkeit anhand der Anträge nicht feststellen. Darlegungen über zu erwartende schwerwiegende Folgen einer Nichtbewilligung für den Freistaat Sachsen fehlten vollständig.

¹⁷ Der SRH verweist auf seine bisherigen Empfehlungen und erinnert an seine Anregungen, im Antragsvordruck folgende Angaben zwingend abzufordern:

- zum Eintritt der Kenntnis vom Mittelbedarf und zur Einordnung in den zeitlichen Ablauf der Haushaltsumstellung und
- zur Dringlichkeit des Mittelbedarfs. Hierzu ist wiederum entscheidend,
 - bis wann die Verwaltung die Ausgaben zu leisten oder die Verpflichtung einzugehen hat und
 - welche schwerwiegenden Folgen für das Land eintreten, wenn die Mehrausgaben und VE nicht bewilligt werden.

¹⁸ In seiner Stellungnahme vom 15. September 2025 vertritt das SMF die Auffassung, dass es die Informationsbereitstellung der Ressorts im Rahmen der bestehenden Antragsformulare im Regelfall als ausreichend erachte. Kurzfristig sei weiterhin keine Anpassung der Antragsformulare im Verfahren der Bewilligung von üpl./apl. Ausgaben und VE geplant.

¹⁹ Nach Auffassung des SRH ist die rechtssichere Bewilligung von Anträgen auf üpl. und apl. Ausgaben sowie von üpl. und apl. VE nahtlos zu gewährleisten. Die Vordrucke mit den Angaben der für die Einzelpläne zuständigen obersten Behörden zur Begründung bedürfen hierfür einer Erweiterung im aufgezeigten Umfang.

3 Zusätzliche Ausgaben

²⁰ Das SMF konnte zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln gem. § 10 Abs. 1 HG 2023/2024 zustimmen und erforderliche Deckungsfähigkeiten zulassen, wenn hierfür im laufenden Haushalt nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt waren.

²¹ Die zusätzlichen Ausgaben summierten sich auf 586 Mio. €. Davon entfiel die größte Einzelmaßnahme mit 165 Mio. € auf den Epl. 10. Es handelte sich dabei um Mittel, die im Geschäftsbereich des SMR für die Auszahlung des Wohngeldes an die Wohngeldhaushalte im Freistaat Sachsen verwendet werden sollten. Die Refinanzierung erfolgte hälftig durch den Bund.

4 Veränderungen der Ausgabebefugnisse im Vollzug

4.1 Rechtsgrundlagen für Mehrausgaben

²² Im Haushaltsvollzug 2023 ermöglichten vorrangig die Deckungsfähigkeit einschließlich Verstärkung, die Kopplung an Mehreinnahmen sowie sog. „sonstige Rechtsgrundlagen“ das Tätigen von Mehrausgaben.

²³ Auf die Deckungsfähigkeit einschließlich Verstärkung entfielen 1,1 Mrd. € der Mehrausgaben. Diese Formen der Veränderung von Ausgabebefugnissen erlauben es der Verwaltung, eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen Haushaltspositionen zum Zweck der flexiblen Haushaltsführung vorzunehmen. Sie sind mittels Vermerk im Staatshaushaltsplan zugelassen oder gesetzlich in §§ 9 Abs. 5, 11 Abs. 2 HG 2023/2024 verankert.

⁶ BVerfG, Urteil vom 25. Mai 1977, Az.: BvE 1/74, Rdnr. 114, juris.

⁷ Vgl. Dittrich, BHO, 50. Ergänzungslieferung, Januar 2016, § 37, Rdnr. 5.6.

²⁴ Zu den eingangs benannten „sonstigen Rechtsgrundlagen“ gehörten z. B. die gesetzlichen Ermächtigungen in §§ 10 Abs. 6, 11 Abs. 4 HG 2023/2024 und in § 25 Abs. 2 SäHO. Diese Rechtsgrundlagen eröffneten Mehrausgaben von 646 Mio. €. Aufgrund von gesetzlichen Umschichtungen und Verstärkungen gem. § 10 Abs. 4 HG 2023/2024 tätigten die Ressorts im Haushaltsjahr 2023 Mehrausgaben i. H. v. 110 Mio. €.

4.2 Nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln

²⁵ Das SMF nahm aus den Verstärkungsmitteln im Kap. 15 03 Tit. 686 02 eine Verstärkung des Tit. 15 10/634 01 Zuführungen an das Sondervermögen Corona-Bewältigungsfonds Sachsen (CBF) i. H. v. 9,2 Mio. € vor. Diese waren nach Angaben des SMF zum Ausgleich des CBF nötig.

²⁶ Die Verstärkungsmittel waren verbindlich für Rechtsverpflichtungen ausgebracht. Auf den ersten Blick konnte der SRH solche nicht bei den verstärkten Zuführungen erkennen. Auf Nachfrage des SRH dazu verwies das SMF auf Bindungen durch Verpflichtungen, welche die Bewirtschafter des CBF im Rahmen der ihnen für Maßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel eingegangenen waren.

²⁷ Diese Mittelbindungen bezogen sich damit auf Ansätze im Wirtschaftsplan des CBF. Der Empfängertitel der Verstärkungsmittel im Kap. 15 10 bildete hingegen keine Rechtsverpflichtungen ab. Die Zuführung von Verstärkungsmitteln zum CBF als Sondervermögen kann nicht auf einer Rechtsverpflichtung beruhen, da Sondervermögen nicht rechtsfähig sind; vgl. Nr. 2.1 VwV zu § 26 SäHO.

²⁸ Der Rechnungshof bittet um künftige Beachtung.

4.3 Nicht gerechtfertigte Umschichtung

²⁹ Das SMF deutete einen Antrag des SMWA auf Einwilligung in eine üpl. Ausgabe in einen Antrag auf eine Umschichtung um und bewilligte diese Ausgabemittel gem. § 10 Abs. 4 HG 2023/2024 i. H. v. 1,2 Mio. € zugunsten des Kap. 07 10 Tit. 893 05 Ersatzvornahmen im Rahmen der Bergaufsicht. Das SMF erkannte nicht, dass die Voraussetzungen für eine Umschichtung, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 HG 2023/2024 nur zugunsten von Investitionen statthaft war, nicht vorlagen.

³⁰ Die Mittel dienten für laufende Zahlungen an einen Energieversorger für den Bezug von elektrischem Strom. Schuldner war ein vor einem Insolvenzverfahren stehendes Bergbauunternehmen. Die vollzogene Ersatzvornahme zur Sicherstellung der Stromversorgung des Betriebes stellte somit keine Ausgabe für Investitionen i. S. d. § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 SäHO dar.

³¹ Um künftige Beachtung wird gebeten.

5 Transparenz der Haushaltsrechnung

5.1 Globale Minderausgabe

³² Bei der Haushaltsstelle im Kap. 15 03 Tit. 972 48 war für das Haushaltsjahr 2023 eine globale Minderausgabe außerhalb der Personalausgaben i. H. v. 80,5 Mio. € ausgebracht. Die → globale Minderausgabe ist ein Instrument der Konsolidierung des Gesamthaushaltes. Ausgaben, für die noch keine Deckung feststeht, sind dabei mit negativem Ansatz oftmals zentral im Haushaltspol veranschlagt. Sie sind durch Einsparungen in allen Einzelplänen, ggf. bei einer bestimmten Haushaltsguppe im Rahmen des Haushaltsvollzuges auszugleichen. Der Nachweis der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe im Gesamthaushalt erfolgt haushaltssstellenkonkret in der HR.

³³ Das SMF gab in der HR 2023 an, 22,5 Mio. € zugunsten der o. g. globalen Minderausgabe bei der Haushaltsstelle im Kap. 15 03 Tit. 686 04 eingespart zu haben. Auf dieser Haushaltsstelle waren Verstärkungsmittel für Maßnahmen aufgrund der Energiepreiskrise veranschlagt. Der Haushaltsvermerk beschränkte die Verwendung der Mittel auf zwingend notwendige Unterstützungsleistungen in Härtefällen.

- ³⁴ Der SRH hält den Ausgleich von globalen Minderausgaben durch nicht verwendete Verstärkungsmittel für bedenklich. Auf einem Verstärkungstitel werden Ausgabeermächtigungen zur Weitergabe an andere Haushaltsstellen gehalten, bis über ihre endgültige Zweckbestimmung im Haushaltsvollzug entschieden wird. Es handelt sich nur um Soll-Veränderungen. Die Ist-Ausgaben werden auf den Empfängertiteln gebunden und nachgewiesen. Dort sind entsprechend Einsparungen möglich. Bei einem Verstärkungstitel hingegen sind Einsparungen zweifelhaft, weil dieser keinen kassenwirksamen Mittelabfluss abbildet.
- ³⁵ Mit der Einrechnung in die globale Minderausgabe ging außerdem der besondere Charakter der Ausgaben als Schutz vor „unverschuldeten individuellen Überforderung“ in existenziellen Notlagen⁸ verloren. Die dem eng gezogenen Verwendungszweck geschuldeten Haushaltstransparenz war damit nicht ausreichend gewahrt.
- ³⁶ Der SRH schlägt dem Haushaltsgesetzgeber vor, in den Haushaltsvermerken zu den Titeln für globale Minderausgaben die Erwirtschaftung von Einsparungen bei Verstärkungsmitteln künftig klarstellend auszuschließen.
- ³⁷ Nach Auffassung des SMF in seiner Stellungnahme vom 15. September 2025 wäre die (Teil-)Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe bei Verstärkungsmitteln nicht nur zulässig, sondern sogar vorzugswürdig, greife dieses Vorgehen doch am wenigsten in die vom Gesetzgeber festgelegte sachliche Bindung der Ausgaben ein. Verstärkungsmittel (als quasi globale Mehrausgaben) seien das natürliche Gegenstück von globalen Minderausgaben und damit für die Nachweisführung prädestiniert.
- ³⁸ Der SRH gibt demgegenüber zu bedenken, dass Verstärkungsmittel kein natürliches Gegenstück zu globalen Minderausgaben darstellen. Die globalen Minderausgaben stehen dem sog. „Bodensatz“ des Haushaltes gegenüber und sollen diesen abschöpfen. Die Verstärkungsmittel hingegen sollen bestimmungsgemäß eingesetzt werden, können kassenwirksam erst nach Verstärkung des Zieltitels werden und sind somit – entgegen der Auffassung des SMF – nicht Teil des „Bodensatzes“. Sie sind eng an ihren (Verstärkungs-) Zweck geknüpft. Ohne einen „Verstärkungsbedarf“ können sie faktisch nicht abgerufen werden und stehen somit auch nicht für Einsparungen zugunsten der globalen Minderausgabe zur Verfügung.

5.2 Ausweisung von Mehr- und Minderausgaben – Einsparung von Personalausgaben

- ³⁹ Die Landesverwaltung sparte Personalausgaben aufgrund einer globalen Minderausgabe bei der Haushaltsstelle 15 03/462 01 i. H. v. insgesamt 250 Mio. € ein. In den Einzelplänen haben die obersten Landesbehörden die Einsparungen zugunsten der globalen Minderausgabe in einer hierfür vorgesehenen Anlage zur Zentralrechnung jeweils auch korrekt und nachvollziehbar erfasst.
- ⁴⁰ Die Zentralrechnung des Epl. 15 weist jedoch im Ergebnis bei der Haushaltsstelle 15 03/462 01 buchungstechnisch eine Mehrausgabe i. H. v. 250 Mio. € aus. Erst mithilfe der Erläuterungen in einer Anlage zur Zentralrechnung wird deutlich, dass diese sich in Summe aus Einsparungen in den Einzelplänen zusammensetzt.
- ⁴¹ Der SRH hatte sich im Jahresbericht 2024 – Band II, Beitrag Nr. 22, Pkt. 4.2.3 zu den Anforderungen an die Rechnungslegung mit dem neuen IT-System, das mit dem Projekt HKR 2025 eingeführt wird, geäußert.
- ⁴² Erneut regt der SRH an, Möglichkeiten zur Verbesserung von Transparenz und Übersichtlichkeit im Zuge der Ausgestaltung der Haushaltsrechnung einschließlich ihrer Anlagen zu nutzen. Bei der Entwicklung des Formats steht der SRH dem SMF gern zur Seite.

5.3 Erläuterungen zu Umschichtungen

- ⁴³ Das SMF ist im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 HG 2023/2024 ermächtigt, zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union Ausgaben und VE innerhalb und zwischen Einzelplänen sowie fondsübergreifend umzuschichten.

⁸ Siehe die Definition des Härtefalls im Haushaltsvermerk.

- ⁴⁴ Ähnliche Ermächtigungen enthalten § 10 Abs. 4 HG 2023/2024 zur Umschichtung von Investitionen im Allgemeinen und § 11 Abs. 4 Nr. 1 HG 2023/2024 zur Umschichtung von im Epl. 15 vorläufig zentral veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und VE zur Umsetzung des EU-Programms für den Fonds für einen gerechten Übergang (Just-Transition Fonds – JTF) in die Einzelpläne.
- ⁴⁵ In allen 3 Fallgruppen ist die Zustimmung des HFA im Einzelfall von mehr als 10 Mio. € vorgeschrieben.
- ⁴⁶ In den Übersichten zur HR 2023 im Gesamtbericht (siehe Band I, Pkt. 4, ab S. 70) sind lediglich die Zustimmungen zu Umschichtungen in den beiden letztgenannten Fallgruppen abgebildet. Eine Übersicht über die Zustimmungen zu Umschichtungen von Ausgaben nach § 11 Abs. 3 HG 2023/2024 fehlt jedoch. Dies betrifft alle anderen EU-Förderprogramme außer dem JTF.
- ⁴⁷ Der SRH empfiehlt, für die HR 2024 zusätzlich je eine entsprechende Übersicht über die Zustimmungen des HFA zu Umschichtungen nach § 11 Abs. 3 HG 2023/2024 bei Ausgaben und bei VE vorzusehen.
- ⁴⁸ In seiner Stellungnahme vom 15. September 2025 hat das SMF zugesagt, die Anregung des SRH in der HR 2024 aufzugreifen und auch die Umschichtungen gem. § 11 Abs. 3 HG 2023/2024 im Gesamtbericht in einer separaten Übersicht abzubilden.

6 Budgetrelevante Entscheidungen von außerordentlichem Gewicht

- ⁴⁹ Im Haushaltsvollzug des Jahres 2023 waren folgende Vorgänge zu verzeichnen:

- Antrag des SMK vom 20. November 2023 auf Einwilligung in eine üpl. Ausgabe bei Kap. 05 03 Tit. 684 15 i. H. v. 13,6 Mio. € im Zusammenhang mit der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft.
 - Das SMF erteilte die Einwilligung am 30. November 2023.
- Anträge des SMI vom 1. Juni 2023 auf Einwilligung in
 - eine üpl. Ausgabe i. H. v. 49,5 Mio. € bei Kap. 03 04 Tit. 633 52 Leistungen während des Aufenthaltes in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgrund vorgesehener Mehrausgaben für Zahlungen wegen erhöhter Erstattungsansprüche nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegerichtsgesetz (siehe Pkt. 2.1),
 - eine üpl. Ausgabe i. H. v. 35,4 Mio. € bei Kap. 03 04 Tit. 547 52 Aufwendungen für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung, für die Einrichtung des Ausreisegewahrsams sowie der Abschiebungshaft und für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen für Zahlungen und
 - eine üpl. Ausgabe i. H. v. 13 Mio. € bei Kap. 03 04 Tit. 681 52 Personengebundene Geldleistungen während des Aufenthaltes in Aufnahmeeinrichtungen.
 - Die Einwilligung des SMF erging jeweils am 22. Juni 2023.
- Antrag des SMI vom 21. November 2023 auf Einwilligung in eine üpl. Ausgabe i. H. v. bis zu 10,75 Mio. € bei Kap. 03 04 Tit. 547 52 Aufwendungen für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung, für die Einrichtung des Ausreisegewahrsams sowie der Abschiebungshaft und für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen.
 - Die Einwilligung des SMF erging am 1. Dezember 2023.
- Antrag des SMWA vom 26. Oktober 2023 auf Umschichtung von Ausgaben gem. § 10 Abs. 4 HG 2023/2024 i. H. v. 22 Mio. € zugunsten des Leertitels in Kap. 07 03 Tit. 892 02 Finanzhilfen an private Unternehmen für Einzelprojekte und zulasten des noch verfügbaren Haushaltsansatzes bei Kap. 07 03 Tit. 893 07 Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Förderprogramms „Regionales Wachstum“.
 - Das SMF nahm die Umschichtung mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 vor.

■ Antrag des SMWA vom 14. Juni 2023 auf Umschichtung von VE gem. § 10 Abs. 4 HG 2023/2024 i. H. v. 262,96 Mio. € zugunsten des Haushaltstitels Kap. 07 03 Tit. 892 07 Zuschüsse für Investitionen für wichtige Vorhaben zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen. Die VE benötigte das Ministerium für die Zusage des Freistaates Sachsen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bzgl. der finanziellen Beteiligung am „Important Project of Common European Interest“ Mikroelektronik (IPCEI ME). Die beantragten 262,96 Mio. € ergeben sich wiederum aus einem Fördervolumen von rd. 877 Mio. €, von dem der Freistaat Sachsen 30 % übernimmt. Die Europäische Kommission hatte das IPCEI ME Ende 2018 genehmigt. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023/2024 hatte der Freistaat Sachsen für noch anstehende IPCEI Mikroelektronik II (ME II)-Projekte noch keine Haushaltsmittel veranschlagt. Das SMWA erbrachte die für die Umschichtung benötigten VE i. H. v. rd. 131,63 Mio. € (50,1 %) aus Epl. 07 selbst. Die weiteren VE i. H. v. rd. 131,33 Mio. € (49,9 %) entstammten aus anderen Einzelplänen.

■ Das SMF nahm die Umschichtung mit Schreiben vom 6. Juli 2023 vor.

- 50 Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 SäHO darf das SMF in eine üpl. oder apl. Ausgabe nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses einwilligen. Eine Unabweisbarkeit in zeitlicher Hinsicht liegt nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SäHO insbesondere dann nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltplanes oder des nächsten Nachtragshaushaltes (§ 33 SäHO) zurückgestellt werden können. Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 HG 2023/2024 ist das SMF ermächtigt, veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten von Investitionen umzuschichten. Gegenüber dem Budgetrecht des Parlaments ist auch diese Sonderbefugnis als Ausnahme einzustufen und damit nachrangig.
- 51 Die Bewilligungen bewirkten Soll-Veränderungen im Rechtsraum des Budgetgebers, lagen jeweils deutlich über 10 Mio. € und waren damit nach Auffassung des SRH von außerordentlicher Bedeutung.